



24 Nr. 16 Naturaleinkünfte und Privatanteile bei Selbständigerwerbenden

1. Privatanteile und Naturaleinkünfte

Die Inhaber von Einzelunternehmungen beziehen häufig Waren und zum Teil auch Dienstleistungen aus der Unternehmung oder nutzen deren Güter für ihren privaten Gebrauch bzw. jenen ihrer Familie. Beispiele: Lebensmittel, Mahlzeiten, Kleider, Papeteriewaren, private Nutzung von Fahrzeugen oder Apparaten usw.

Der unentgeltliche Bezug von Sach- oder Dienstleistungen aus dem eigenen Unternehmen gilt als Naturaleinkunft und bildet steuerbares Einkommen (§ 23 Abs. 2 StG). Solche Naturaleinkünfte eines Betriebsinhabers und seiner Familie müssen in einer ordnungsgemässen Buchhaltung verbucht sein.

Bei der privaten Nutzung von Geschäftsgütern ist ebenfalls ein entsprechender Privatanteil zu verbuchen nach Massgabe der für diese Güter der Erfolgsrechnung belasteten Kosten für Abschreibungen, Unterhalt und Betrieb. Von Privatanteilen wird dann gesprochen, wenn Kosten sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen. In diesen Fällen ist ein angemessener Privatanteil auszuscheiden, der nicht dem Geschäftsaufwand belastet werden darf (vgl. Irène Findeisen/Ralph Theiler in: Peter B. Nefzger, Madeleine Simonek, Thomas P. Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, N 63 zu § 24).

Im Weiteren ist bei der erfolgswirksamen Belastung von Auslagen zwischen abzugsfähigem geschäftsmässig begründetem Aufwand und Aufwendungen für private Bedürfnisse oder Lebenshaltungskosten **abzugrenzen**. Als Gewinnungskosten gelten nur jene Aufwendungen, welche erwiesenermassen der Einkommenserzielung dienen. Beispielsweise ist bei Auslagen für Konsumation, Logis, Beförderungen oder anderen Dienstleistungen eine Abgrenzung zwischen Repräsentations- oder Werbeaufwand und der Deckung privater Bedürfnisse vorzunehmen bzw. muss die geschäftsmässige Begründetheit mit geeigneten Belegen nachgewiesen sein.

Abgrenzungsfragen stellen sich im Weiteren zu den **Eigenleistungen**, da diese punkto Steuersystematik, Realisationszeitpunkt und Bemessung teilweise anderen Regeln unterstehen (vgl. [24 Nr. 15](#)).

2. Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile

Nach § 23 Abs. 2^{bis} StG und Art. 16 Abs. 2 DBG werden Naturalbezüge nach ihrem **Marktwert** bemessen, d.h. zum Wert, den der Empfänger am freien Markt dafür auszulegen hätte. Jedoch ist nach § 23 Abs. 2^{bis} StG für die Selbstnutzung von Liegenschaften der **Eigenmietwert** massgebend (z.B. Nutzung einer Wohnung in einem zum Geschäftsvermögen¹ gehörenden Betriebsgebäude). Sie sind als Einkommen des Selbständigerwerbenden zu qualifizieren. Um die Schätzung von anzutreffenden Naturalbezügen zu erleichtern, stützt man sich in der Praxis auf das Merkblatt N1/2007 der ESTV «Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden». Dieses Merkblatt ist nachfolgend wiedergegeben.

Die darin angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

Beispiel Wohn-/Geschäftshaus mit teilweiser privater Nutzung

Das Wohn-/Geschäftshaus von X hat drei Etagen. Zwei nutzt X für seine Arztpraxis, eine bewohnt er selbst. Zufolge überwiegender Nutzung für den S-Erwerb qualifiziert die ganze Liegenschaft als Geschäftsvermögen (Präponderanzmethode vgl. [24 Nr. 17](#)). Für die Ermittlung des Werts der privaten Nutzung wird der für die direkte Bundessteuer geltende Eigenmietwert² zu Grunde gelegt.

¹ Ein Vermögenswert dient dann vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn er zu mehr als 50 % geschäftlich genutzt wird.

² Die steuerliche Bemessung und steuersystematische Zuordnung des privat genutzten Teils soll unabhängig davon, ob die Buchhaltung des Geschäftsbetriebes den Saldo der Liegenschaftsrechnung separat ausweist (Miete der Geschäftsräume wird dem Betrieb belastet und der Mietertrag abzüglich Aufwand dem Segment Liegenschaftserfolg der Geschäftsbuchhaltung zugewiesen) oder nicht (Saldo der Liegenschaftsrechnung ist im Gesamtergebnis enthalten, aber nicht ausgewiesen, sondern nur die Unterhaltskosten), dieselbe sein. Die Bemessung ist vom Grundsatz der Marktmiete geprägt und diese wird in der Regel mindestens nach dem **Eigenmietwert Bundessteuer** (also mit Zuschlag gegenüber dem kantonalen Eigenmietwert) bemessen. Je nach Verbuchung müssen in der Veranlagung noch entsprechende Umgliederungen zwischen den Ziffern 150/430 vorgenommen werden.



KANTONALE STEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt N 1/2007

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.-	720.-	1500.-	2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.-	1320.-	2640.-	3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Fleisch- und Wurstwaren.....	500.-	125.-	250.-	375.-

c) Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.-	600.-	1200.-	1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Wurstwaren.....	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervor) anzuwenden.

Für Käseriesen und Sennereien **ohne Verkaufsläden** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		über 3-6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.-	660.-	1380.-	2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.-	1620.-	3240.-	4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weitere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.-	900.-	600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.



5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalsätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.–	480.–	5760.–
In andern Gewerben.....	17.–	510.–	6120.–

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekenzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

Anwendungsbeispiel:

Ein selbständiger Wirt, der seine Familie aus der Küche des Restaurationsbetriebs verpflegt, muss sich dies als Einkommen anrechnen lassen. Gemäss Merkblatt N1/2007 der EStV «Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden» beträgt der Wert der Warenbezüge (Nahrung und Getränke) des verheirateten Inhabers mit zwei Kindern von 5 und 7 Jahren CHF 17'820 jährlich (CHF 6'480 pro Erwachsenen und CHF 1'620 bzw. CHF 3'240 pro Kind).

Aufwendungen, die ganz oder teilweise den privaten Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person dienen, sind nicht abzugsberechtigt. Dies sind beispielsweise Anschaffung von Kleidern, Theaterbesuche, Weinlieferungen für den privaten Keller, Ferien usw. Dasselbe gilt anteilmässig auch für jene Aufwendungen, welche sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen. Der privaten Benutzung von Geschäftsfahrzeugen, Telefonen oder anderen Geschäftseinrichtungen muss deshalb durch die aufwandmindernde oder ertragsmehrende Verbuchung eines Privatanteils im Umfang der gesamten anteiligen Aufwendungen (inkl. Abschreibungen) Rechnung getragen werden (StE 1990 B 23.45 Nr. 2).

3. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Ziffern

Bewertung des Mietwertes einzelner geschäftlich genutzter Räume

(s. dazu. auch StGE Nr. 530 08 49 vom 20. Februar 2009)

Wenn einzelne Räume der privaten Liegenschaft des Geschäftsinhabers geschäftlich genutzt werden, ist die Aufteilung des Mietwertes privat genutzter und die Bewertung der geschäftlich genutzten Räume wie folgt vorzunehmen:

- Der Mietwert der privat genutzten Räume ergibt sich nach dem Verhältnis der Anzahl privat genutzter Zimmer plus eine Raumeinheit für Nebenräume zur Gesamtzahl der Räume (Anzahl Zimmer plus eine Raumeinheit für Nebenräume).
- Der Mietwert der geschäftlich genutzten Räume kann mit dem Betrag eingesetzt werden, den die steuerpflichtige Person für gleichartige Räumlichkeiten in gleicher Geschäftslage einem Dritten zu bezahlen hätte (Marktmiete).



Ferner ist zu beachten:

- Besteht zwischen den geschäftlich und privat genutzten Räumen ein offensichtliches Missverhältnis (z.B. wegen stark unterschiedlicher Flächen- oder Kubaturverhältnissen der einzelnen Räume), kann auch auf andere Verteiler wie z.B. auf die Raumgrösse oder den Rauminhalt zurückgegriffen werden.
- Ein Mietwert für geschäftlich genutzte Räume bis CHF 3'600 (pro Jahr und Raum) kann in der Regel ohne weitere Überprüfung zugelassen werden.
- Der gesamthaft deklarierte Eigenmietwert darf nicht unter den Eigenmietwert gemäss Liegenschaftsblatt fallen. Ansonsten ist für die privat genutzten Räume die Differenz einzusetzen.

Beispiel:

Der Eigenmietwert der Liegenschaft beträgt CHF 12'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 14'400 (Bundessteuer). Von den sieben Zimmern wird eines geschäftlich genutzt. In der Jahresrechnung wurde für das geschäftliche genutzte Zimmer ein Betrag von CHF 3'600 verbucht.

Eigenmietwert privat genutzte Räume ¹⁾	CHF 10'500
	CHF 12'600
Mietwert geschäftlich genutzte Räume gemäss Buchhaltung	CHF 3'600
	CHF 3'600
	CHF -14'100
Total	CHF 16'200

¹⁾ Berechnung: Staatssteuer CHF 12'000 : 8 (7 + 1) x 7 (6 + 1) = CHF 10'500
Bundessteuer CHF 14'400 : 8 (7 + 1) x 7 (6 + 1) = CHF 12'600

4. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Beiträge an steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind zum Abzug zugelassen, soweit sie den Vorsorgebedürfnissen der Betriebsangehörigen angemessen sind und jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Beiträge zugunsten des Geschäftsinhabers dürfen jedoch nur im Ausmass des Arbeitgeberanteils abgezogen werden. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der/die Steuerpflichtige als Arbeitgeber/in normalerweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein/ihr Personal leistet. Ist kein Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der persönlichen Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind nicht im Geschäftsabschluss, sondern in der persönlichen Steuererklärung abzuziehen. Grundsätzlich ebenfalls privat zu finanzieren sind Einkäufe in die 2. Säule. Sie können als persönliche Abzüge geltend gemacht werden.

Besonderheiten bei Selbständigerwerbenden:

- Einkäufe von Beitragsjahren gelten für die AHV-Beitragsmessung zu 50 % als Geschäftsaufwand;
- Versicherbares Einkommen darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht überschreiten (Art. 1 Abs. 2 BVG, Art. 9 AHVG) → in der Praxis Durchschnitt 3-5 Vorjahre.

5. Privatanteil an den Autokosten

5.1 Allgemeines

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen von den steuerbaren Einkünften abgezogen. Dazu gehören auch die geschäftsbedingten Autokosten (§ 29 Abs. 1 lit. b StG).

Es ist Sache der steuerpflichtigen Person nachzuweisen, dass die der Erfolgsrechnung belasteten Fahrzeugaufwendungen tatsächlich geschäftsmässig begründet sind.

Verfügen Selbständigerwerbende über ein Geschäftsauto und benutzen dieses auch für private Fahrten, so sind bei der Ermittlung des abzugsfähigen Geschäftsaufwands die Kosten für das Geschäftsauto um den Teil zu kürzen, der auf die privaten Fahrten entfällt (Privatanteil an den Autokosten).



Selbständigerwerbende beurteilen zuerst, ob das für Privatfahrten zur Verfügung stehende Fahrzeug überhaupt Bestandteil des Geschäftsvermögens ist (überwiegend – zu mehr als 50 – der selbständigen Erwerbstätigkeit dienend), oder ob es auf Grund des Erwerbsmotivs und der tatsächlichen Nutzung nach der Präponderanzmethode dem Privatvermögen zuzuweisen ist.

Für die Beurteilung, ob Privat- oder Geschäftsvermögen vorliegt, ist der Arbeitsweg zwischen Wohn- und Geschäftsort grundsätzlich nicht der geschäftlichen Nutzung zuzuweisen.

5.2 Überwiegend geschäftliche Nutzung

Beispiel für vorwiegend geschäftlich genutztes Auto:

Aufstellung der im Auto zurückgelegten Distanzen im betreffenden Geschäftsjahr

Total km pro Jahr	100 %	20'000
davon Betrieb	60,2 %	12'040
davon Privat	39,8 %	7'960

Bei überwiegend geschäftlicher Nutzung können Selbständigerwerbende jedes Jahr neu wählen, ob sie den Privatanteil über die Pauschale oder gestützt auf die tatsächlichen Kosten verbuchen wollen, vorausgesetzt, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine tatsächliche Zuordnung.

5.2.1 Pauschale Ermittlung von Privatanteilen

Für die private Benutzung des Geschäftswagens sind pro Monat 0,8 % (ab Steuerperiode 2022 monatlich 0,9 %) des bezahlten Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens CHF 150 (CHF 1'800 pro Jahr) als Privatanteil zu verbuchen.

Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeugs (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektpreis (exkl. Mehrwertsteuer).

In Fällen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, z.B. durch im Geschäftswagen fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen usw. (z.B. Servicewagen), ist keine Aufrechnung für den Privatgebrauch des Geschäftswagens vorzunehmen.

Beispiel bei ganzjähriger Privatnutzung:

Kaufpreis (Annahme) CHF 50'000; zu deklarierender Betrag = CHF 4'800 (12 x CHF 400).

Besondere Fälle

Der Selbständigerwerbende benutzt mehr als ein Fahrzeug für die Privatfahrten und verbucht den Privatanteil als Pauschale.

- Ermittlung des Kaufpreises als Durchschnittswert aus den für die Privatfahrten benutzten Geschäftsfahrzeugen aufgrund der tatsächlichen Nutzung.
- Dem mitarbeitenden Ehepartner steht ein (eigenes) Geschäftsfahrzeug für die Privatfahrten zur Verfügung.
- Der Privatanteil ist mit 0,8 % pro Monat (ab Steuerperiode 2022 monatlich 0,9 %) des Kaufpreises (exkl. MWSt) zu ermitteln; in Anlehnung an die Regelung bei Unselbständigerwerbenden (Lohnausweis), welche den Geschäftswagen auch privat benutzen dürfen.

5.2.2 Ermittlung des Privatanteils auf Grund der tatsächlichen Kosten

Voraussetzung für die Ermittlung des zu deklarierenden Privatanteils auf Grund der tatsächlichen Kosten ist die Führung eines Bordbuchs. Dabei sind die gesamten Betriebskosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen und auf Verlangen der Steuerbehörde nachzuweisen.



5.3 Überwiegend private Nutzung (nur ab und zu geschäftliche Fahrten)

Bei überwiegend privater Nutzung können für geschäftliche Fahrten CHF 0.70 (ab Steuerperiode 2026: CHF 0.75) pro Kilometer der Erfolgsrechnung belastet werden. Die geschäftlich gefahrenen Kilometer sind auf Verlangen der Steuerbehörde nachzuweisen.

Wird das Auto dem Privatvermögen zugewiesen bzw. steht kein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, können die Auslagen für den Arbeitsweg und die zusätzlichen Kosten der auswärtigen Verpflegung wie folgt geltend gemacht werden:

- Arbeitsweg: Die Beurteilung bzw. Gewährung erfolgt in Anlehnung an die Kriterien bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. [29 Nr. 1](#)).
- Mehrkosten auswärtiger Verpflegung: Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung auch bei Selbständigerwerbenden betragsmässig nicht nachgewiesen werden können. Die Steuerbehörden anerkennen deshalb bei nachgewiesener ganzjähriger auswärtiger Erwerbstätigkeit eines Betriebsinhabers oder einer Betriebsinhaberin für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung dieselbe Pauschale wie bei Unselbständigerwerbenden (vgl. [29 Nr. 2](#)). Eine Kumulation mit effektiven Kosten ist grundsätzlich aber nicht möglich.

6. Landwirtschaft

Die Ansätze für die Bewertung der Naturalbezüge in der Landwirtschaft richten sich nach dem von der Eidg. Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden herausgegebenen Merkblatt NL1/2007, das nachfolgend abgebildet wird.

6.1 Begriff des Eigenverbrauchs und der Privatanteile

Landwirtschaft wird aufgrund der Art der hergestellten Produkte von anderen Tätigkeiten abgegrenzt (Art. 3 Abs. 1 LwG). Beim Landwirtschaftsbetrieb als Nahrungsmittelproduzent liegt der Bezug von selbsterzeugten Produkten auf der Hand. Allerdings gibt es bezüglich dieser Produkte grosse Unterschiede (Milch, Fleisch, Wein, Gemüse, usw.).

6.2 Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile

Die Bewertung erfolgt nach dem Marktwert (Kaufpreis für einen Dritten für ein gleiches Produkt). In der Regel werden Naturalbezüge nach den Pauschalen der entsprechenden Merkblätter erfasst. Eine weitere Möglichkeit ist der Nachweis der effektiven Bezüge auf Grund eines betriebswirtschaftlichen Abschlusses mit Anpassung an die Marktpreise (§ 23 Abs. 2^{bis} StG).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Merkblatt NL 1/2007

Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne

DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene Kinder im Alter von Jahren*			
	bis 6	über 6–13	über 13–18	
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	für den ersten Erwachsenen			Zuschläge pro Kind
	Erwachsenen	Erwachsenen	Kind	
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	3540	900	600	
In der Regel	2640	660	420	
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360	

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50	10	8	21.50
Monat/CHF	105	300	240	645
Jahr/CHF	1260	3600	2880	7740

Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag/CHF	11.50	33
Monat/CHF	345	990
Jahr/CHF	4140	11880

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

Selbstkostenabzug	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
In der Regel	17	510	6120
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.



6.3 Ergänzende Ausführungen

6.3.1 Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Beiträge an steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind zum Abzug zugelassen, soweit sie den Vorsorgebedürfnissen der Betriebsangehörigen angemessen sind und jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Beiträge zugunsten des Geschäftsinhabers dürfen jedoch nur im Ausmass des Arbeitgeberanteils abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), handelt es sich doch dabei nicht um Geschäftskosten, sondern um private Aufwendungen des Geschäftsinhabers. Ebenfalls privat zu finanzieren sind Einkäufe in die 2. Säule.

Besonderheit

Einkäufe von Beitragsjahren gelten für die AHV-Beitragsmessung zu 50 % als Geschäftsaufwand.

6.3.2 Privatanteil Pachtzins Pächter/innen-Wohnung

Ab Steuerjahr 2001 wird bei Pächtern und Pächterinnen landwirtschaftlicher Liegenschaften anstelle des Mietwerts der Pachtzinsanteil für die Pächter/innen-Wohnung als Privatanteil aufgerechnet. Berechnungsgrundlage ist das Formular Mietwertermittlung der landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnung (Form. 149b).

6.3.3 Privatanteil an den Pferdekosten

ab 2006

Pferdekosten (Belastung des Familienverbrauchs, falls sämtliche Leistungen durch den Betrieb erbracht werden)

CHF 5'500 pro Pferd und Jahr

Pferdekosten ohne Arbeit

CHF 3'000 pro Pferd und Jahr

Richtwerte: Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz (www.treuland.ch)

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- Merkblatt ESTV N1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
- Merkblatt ESTV NL1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne
- Formular Privatanteil von Autokosten bei Selbständigerwerbenden
- Formular Mietwertermittlung der landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnung
- Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz (treuland), Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung